OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351898/3/RW**

Datum:
**Linz, 17. Juni 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.05.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung ihres Antrages vom 25.02.2026 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.05.2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.05.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 25.02.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 01.04.2026 (Verbesserungsauftrag), welches am 03.04.2026 zur Abholung hinterlegt worden sei, aufgefordert worden, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages, Unterlagen vom Konto aaa für den Zeitraum 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens, sowie Unterlagen vom Konto bbb ebenso zum Zeitraum 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens und den außergerichtlichen Vergleich vom 18.09.2025 vorzulegen. Die Kontoauszüge seien nicht beigebracht worden, weshalb die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht entsprochen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 19.05.2026, in der diese beantragt, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und ihr eine Fristverlängerung zur Vorlage der geforderten Dokumente eingeräumt wird. Begründend führt die Bf aus, die Abfrage der beiden Konten sei bei der Bank nicht möglich gewesen. Es handle sich um Sparbücher, die sich nicht in ihrem Besitz befinden würden. Die Sparbücher würden noch aus der Zeit stammen, in der sie mit Herrn B__ noch verheiratet gewesen sei und diese seien vermutlich bei ihrem Ex-Mann verblieben oder vernichtet worden. Sie erkläre an Eides statt, dass auf diesen Konten nie mehr als ein paar hundert Euro maximal 2.500 Euro angespart gewesen seien. Den Scheidungsvergleich lege sie bei, die gesetzte Frist zur Vorlage der Unterlagen sei zu kurz gewesen, zumal sie krank sei. Sie sei 3–Mal bei der Bank gewesen und diese sei nicht bereit gewesen, ihr eine Auskunft zu den beiden Konten zu erteilen.

Vorgelegt wurde von der Bf mit der Beschwerde ein Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei C__ an die D__ vom 18.09.2025.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.05.2026 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 01.06.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, die in der Rechtmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides darauf hingewiesen wurde, dass sie das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte weiters gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Die am 15.09.1969 geborene Bf hat mit Antrag vom 25.02.2026 bei der belangten Behörde für sich die Sozialhilfe beantragt. Dem Antrag war ein Schreiben vom Sozialministeriumservice betreffend das Ergebnis der Beweisaufnahme im Verfahren der Bf auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten und ein Sachverständigengutachten, das den Gesamtgrad der Behinderung der Bf beurteilt, angeschlossen.

II.2. Mit Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 26.02.2026, ersuchte die belangte Behörde die Bf, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. AMS-Meldung und AMS-Betreuungsvereinbarung

b. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten; Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigungen, etc.)

c. Kontoauszüge v. 07.01.2026 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

d. Kontoauszüge (aaa) v. 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

e. Kontoauszüge (bbb) v. 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

f. Kopie Behindertenpass

g. Einkommensnachweise von Ihren Kindern"

In diesem Schreiben vom 26.02.2026 findet sich weiters folgender Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.3. In Reaktion auf den Verbesserungsauftrag übermittelte die Bf mit E-Mail vom 18.03.2026 eine Kopie ihres Behindertenpasses und eine schriftliche Stellungnahme. In dieser erklärte die Bf, dass sie ihre Kinder um die Übermittlung entsprechender Einkommensnachweise ersucht habe und ihr sei mitgeteilt worden, dass ihre Kinder keine Lohnzettel bzw. Einkommensunterlagen an die Abteilung Sozialhilfe übermitteln wollen. Da ihre Kinder volljährig und wirtschaftlich unabhängig seien, habe sie keine Möglichkeit, ihre Kinder zur Herausgabe dieser Unterlagen zu verpflichten. Weitere Unterlagen übermittelte die Bf mit ihrer E-Mail vom 18.03.2026 nicht.

II.4. Mit E-Mail vom 31.03.2026 forderte die Sachbearbeiterin der belangten Behörde unter Hinweis auf die am 17.02.2026 erstellte Finanzproduktübersicht der E__ nochmals die Kontoauszüge der Sparkonten aaa und bbb ein. Auf der Finanzproduktübersicht der E__ mit dem Kundenkurzwortlaut „A__" ist das Konto mit dem IBAN: aaa zur Produktart „F__" und zur Produktbezeichnung „Spb. (0 Monate), Inhaber AKTIV" und das Konto IBAN: bbb auch zur Produktart „F__" und zur Produktbezeichnung „Spb. (0 Monate), Inhaber AKTIV" aufgelistet. Auch das von der Bf im Antrag vom 25.02.2026 genannte Girokonto mit dem IBAN ccc scheint auf dieser Finanzproduktübersicht auf.

Die im Verbesserungsauftrag vom 26.02.2026 gesetzte Frist wurde mit dieser E-Mail vom 31.03.2026 von der Sachbearbeiterin der belangten Behörde bis zum 08.04.2026 verlängert.

II.5. Mit Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 01.04.2026, dieser wurde am 03.04.2026 zur Abholung hinterlegt, ersuchte die belangte Behörde die Bf nochmals, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Kontoauszüge vom Konto aaa v. 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

b. Kontoauszüge vom Konto bbb v. 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

c. außergerichtlicher Vergleich vom 18.09.2025"

In diesem Schreiben vom 01.04.2026 findet sich weiters folgender Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.6. In Reaktion auf den Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 01.04.2026 hat die Bf der belangten Behörde mit E-Mail vom 22.04.2026 Scheidungsdokumente, konkret ein Schreiben vom 18.09.2025 der Rechtsanwaltskanzlei C__, die den Ex-Gatten der Bf vertreten hat, an die Rechtsanwaltskanzlei D__, welche die Bf im Scheidungsverfahren rechtsfreundlich vertreten hat, vorgelegt.

In diesem Schreiben gibt die Anwaltskanzlei C__ bekannt, dass auch ihr Mandant mit einer Scheidung aus gleichteiligem Verschulden und einem wechselseitigen Verzicht auf einen Aufteilungsanspruch einverstanden ist.

Folgender Vergleichsvorschlag wurde in diesem Schreiben formuliert: „*Die Parteien sind sich im Hinblick auf die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens einig und schließen sodann nachstehenden*
*prätorischen Vergleich:*
*Die Mietwohnung in der G-Straße lautet bereits ausschließlich auf den Antragsteller. Dies soll auch künftig so bleiben.*

*Eheliches Gebrauchsvermögen wurde bereits aufgeteilt und eheliche Ersparnisse sowie Verbindlichkeiten, für die beide Ehegatten haften, sind nicht vorhanden.*

*Die Gerichtsgebühren im Aufteilungsverfahren – unbeschadet der gegenüber dem Gericht bestehenden Solidarhaftung der Antragstellerin und des Antragsgegners – werden von der Antragstellerin allein getragen.*
*Mit dieser Vereinbarung sind somit sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Titel der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse ein für alle Mal verglichen und bereinigt, sodass kein Teil mehr vom anderen etwas zu fordern hat und beide Parteien ausdrücklich auf eine Aufteilung eventuell nachträglich hervorkommender Vermögenswerte und Schulden verzichten.*

*Beide Parteien verzichten auf jede weitere Anspruchsstellung nach den §§ 81 ff EheG sowie auf Ansprüche hinsichtlich der Abgeltung der Mitwirkung des einen im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) und nehmen diese Verzichtserklärung wechselseitig an.*"

Weiters brachte die Bf mit ihrer E-Mail vom 22.04.2026 das Protokoll zur Scheidungsverhandlung vor dem Bezirksgericht Linz vom 30.10.2025 zu 2C 6/25i-13 zur Vorlage. In dieser Verhandlung wurde die Ehe der Bf mit B__ mit Urteil des Bezirksgericht Linz geschieden und es wurde im Protokoll der Verhandlung festgehalten, dass der Vergleichsvorschlag der Anwaltskanzlei C__ im Schreiben vom 18.09.2025 an die Kanzlei D__ die übereinstimmenden Vorstellungen der Parteien zur nachehelichen Regelung erfüllt und sich die Parteien, unabhängig davon, dass sie keinen Vergleich vor Gericht geschlossen haben, an diesen Vergleichsvorschlag für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung gebunden fühlen. Weitere Dokumente legte die Bf mit ihrer E-Mail vom 22.04.2026 nicht vor.

II.7. Bis heute hat die Bf weder die Kontoauszüge zum Sparkonto bei der E__ mit dem IBAN: aaa noch die Kontoauszüge zum Sparkonto mit dem IBAN: bbb der belangten Behörde vorgelegt. Auch mit der Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid mit dem der Antrag der Bf vom 25.02.2026 auf Zuerkennung der Sozialhilfe zurückgewiesen wurde, hat die Bf diese Kontoauszüge nicht zur Vorlage gebracht.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem chronologisch und übersichtlich geführten Verwaltungsakt der belangten Behörde und den darin enthaltenen Dokumenten und Schriftstücken. Die von der E__ erstellte Finanzproduktübersicht wurde von der belangten Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes am 17.06.2026 nachgereicht (siehe E-Mail samt Beilage, ON 2).
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

**„§ 21**
**Anträge**

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

**§ 23**
**Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren**

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

IV.2.1. Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim H__ oder der Gesundheitsstraße der I__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

IV.2.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die Kontoauszüge von den Sparkonten bei der E__ zum IBAN: aaa und zum IBAN: bbb weder der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren (gleichzeitig mit der Beschwerde) vorgelegt hat. Mit ihrem Vorbringen, wonach sich diese Sparbücher nicht mehr in ihrem Besitz befinden würden, sondern entweder bei ihrem Ex-Mann verblieben oder vernichtet worden wären, ist die Bf darauf zu verweisen, dass diese Sparkonten aber in der von ihrer Bank am 17.02.2026 erstellten Finanzproduktübersicht als aktiv aufscheinen, sodass eine Abfrage der Kontoauszüge zu diesen beiden Konten der E__ auch möglich sein müsste. Selbst wenn die Behauptung der Bf zutreffen sollte, dass ihr die E__ keine Auskunft zu diesen beiden Sparkonten gegeben habe, wäre es an der Bf gelegen, sich von der

E__ als Nachweis für die belangte Behörde die Auskunftsverweigerung und den Grund für die Auskunftsverweigerung, obwohl doch diese Sparkonten auf der Finanzproduktübersicht der Bf als aktiv aufgelistet sind, bestätigen zu lassen.

Selbst wenn diese am 17.02.2026 als aktiv in der Finanzproduktübersicht aufgelisteten Sparkonten, wie die Bf vorbringt, nach der Scheidung bei ihrem Ex-Mann verblieben oder von diesem vernichtet worden wären, hätte die Bf zur Richtigkeit dieses von ihr behaupteten Geschehensablaufes eine entsprechende Bestätigung als Nachweis für die belangte Behörde von ihrem Ex-Gatten einholen können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sowohl die Bf als auch ihr Ex-Gatte im Scheidungsverfahren, in dem, wie aus den Sachverhaltsfeststellungen hervorgeht, auch die nacheheliche Aufteilung geregelt wurde, über eine anwaltliche Vertretung verfügten.

IV.2.3. Zusammenfassend kommt man zum finalen Ergebnis, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat, da von 2 Sparkonten die eingeforderten Kontoauszüge fehlen und auch ansonsten substitutionsweise keine Nachweise von der Bf vorgelegt wurden, dass sie diese Auszüge von ihrer Bank nicht bekommt und auch physisch diese Sparbücher bzw. Auszüge zu diesen Sparformen nicht besitzt. Die bisher trotz Aufforderung nicht vorgelegten Unterlagen sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage beurteilen zu können. Die Schreiben vom 26.02.2026 und vom 01.04.2026 haben auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (zB durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen. Wenn die Bf in der Beschwerde eine Fristverlängerung zur Vorlage der geforderten Dokumente einfordert, ist sie darauf zu verweisen, dass seit dem ersten Verbesserungsauftrag vom 26.02.2026 bis zum Einbringen der Beschwerde am 19.05.2026 fast drei Monate verstrichen sind. In dieser Zeit musste es der Bf bei einem von ihr im Rahmen der Mitwirkungspflicht einzufordernden redlichen Bemühen möglich sein, die geforderten Kontoauszüge vorzulegen oder ersatzweise entsprechende Bestätigungen, als Nachweis für die belangte Behörde, darüber einzuholen, dass sie die Kontoauszüge nicht vorlegen kann, weil ihr die Bank diese nicht gibt und sie die Sparbücher auch physisch nicht besitzt.

Im Ergebnis war ihre Beschwerde somit mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen.

IV.2.4. Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG und des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern eindeutig sind, als Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation durch den Hilfesuchenden vorzulegen sind. Dass unter einem geeigneten Nachweis vor allem Kontoauszüge von 2 Sparkonten zu verstehen sind, versteht sich von selbst und bedarf es dazu keiner vertiefenden Auslegung des Gesetzesbegriffes „geeignet".

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner